

## REGELN DER ARBEITSSICHERHEIT UND ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN FÜR FREMDFIRMEN

Auftraggeber: AVK Armaturen GmbH  
Schillerstraße 50  
42489 Wülfrath

Auftragnehmer:

Leiter Instandhaltung, Manfred Merker  
Tel.: 0151 / 152 12 999

Abteilungsleiter: Stefan Boensmann  
Tel.: 02058 / 901 175

Sicherheitsfachkraft: Armin Zentgraf  
Tel.: 0177 / 585 7102

Koordinator: Julian Neumann  
Tel.: 02058 / 901 350  
0152 / 579 04 762

Auszuführende Arbeiten:

### Die Firma AVK Armaturen GmbH legt großen Wert auf Arbeitssicherheit

Diese Regelung gilt für alle Auftragnehmer und Subunternehmer, die auf dem Betriebsgelände tätig werden. Sie ist bindender Bestandteil jeder Beauftragung bzw. jedes Vertrages.

Der Auftragnehmer hat alle seine Mitarbeiter, einschließlich der von ihm beauftragten Subunternehmer und Leiharbeiter, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Sicherheitsregeln zu unterrichten und für deren Einhaltung zu sorgen.

Bei Betreten des Firmengeländes und während der dort durchzuführenden Arbeiten sind alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen, z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gefahrstoffverordnung sowie die entsprechenden technischen Regeln einzuhalten. Eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften kann zum Entzug des Auftrags führen.

#### 1. Allgemeine Verhaltensregeln / Arbeitssicherheit

- Vor Arbeitsbeginn und bei Arbeitsende erfolgt die An- bzw. Abmeldung am Empfang(Verwaltungsgebäude).
- Einzelheiten sind jeweils mit den zuständigen Ansprechpartnern vor Ort zu klären.
- Das Betreten der Produktionshallen ist nur für die Durchführung der Arbeiten und nach Absprache mit dem dort zuständigen Abteilungsleiter gestattet.
- In allen Produktionsbereichen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.
- Alkoholgenuss oder andere berauschende Mittel sind strengstens untersagt.
- Rauchverbot gilt auf dem gesamten Betriebsgelände, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherzonen.
- Bei Arbeitsende muss der Arbeitsplatz ordentlich und sauber hinterlassen werden.
- Das Fotografieren auf dem Werksgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

-

## 2. Maschinen, Werkzeuge und Geräte

- Die Benutzung von AVK-Einrichtungen (Maschine, Stapler etc.) bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung.
- Mitgebrachte Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

## 3. Elektrische Einrichtungen

- Alle Arbeiten an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen sind vorher mit der Elektroabteilung abzustimmen. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Anlagen sind verboten.

## 4. Hinweise im Alarm- und Rettungsfall

- Machen Sie sich mit den örtlichen Not- und Rettungsplänen sowie den Feuerlöscheinrichtungen vertraut.
- Im Alarmfall (Feuer oder Gasalarm) ist sofort der Sammelplatz (Parkplatz) aufzusuchen.
- Meldung der Vollzähligkeit beim zuständigen Ansprechpartner.

## 5. Entsorgung – Umweltschutz – Gewässerschutz

- Bei allen Tätigkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.
- Eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Gewässern mit wassergefährdenden Stoffen muss verhindert werden.
- Reststoffe und Abfälle sind wieder mitzunehmen, bzw. nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers den betrieblichen Entsorgungseinrichtungen zuzuführen.
- Das Entsorgen von Abfällen darf nur in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern stattfinden. Zu Fragen der Schrott- und Abfallentsorgung ist der Abfallbeauftragte anzusprechen.

## 6. Umgang mit Energien

- Ein Auskühlen, Aufheizen von beheizten oder klimatisierten Räumen durch offenstehende Türen, Tore, Fenster ist zu vermeiden. Lässt sich dies arbeitsbedingt nicht vermeiden, ist unser UM-Beauftragter oder die Elektroabteilung zu informieren, um Maßnahmen bedarfsgerecht einzuleiten.
- Generell gelten im gesamten Werk Energierichtlinien, die ein energieeffizientes Verhalten auch für alle Auftragnehmer und Subunternehmer am Gelände bindend vorschreiben.

## 7. Werksverkehr

- Die Einfahrt in das Werksgelände ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Parken ist verboten.
- Auf dem Werksgelände gelten die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- Es ist insbesondere auf Personen- sowie Stapler- und Ladeverkehr zu achten.
- Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr auf dem Werksgelände des Auftraggebers teilnehmen, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen und mit gültigem Führerschein gefahren bzw. bedient werden.

## 8. Verhalten bei Unfall

- Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

## 9. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Schleifen, Löten, usw.)

- Vor Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug ist eine schriftliche Freigabe des Brandschutzbeauftragten erforderlich.

## 10. Absperrungen

- Werden durch Arbeiten Wege bzw. Durchgänge verstellt oder andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Absperrregelungen getroffen werden. Diese sind rechtzeitig mit dem Ansprechpartner abzustimmen.

## 11. Umgang mit Gefahrstoffen

- Bei mitgebrachten Gefahrstoffen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen mitzuführen und deren Anforderungen einzuhalten.
- Behälter sind nach Gebrauch wieder zu schließen und für andere Mitarbeiter unzugänglich aufzubewahren.
- Bei Stoffen mit den Gefährdungen „Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend), giftig, sehr giftig oder krebserregend (auch Verdacht)“ bedarf es ausdrücklich der Genehmigung seitens dt. Die Stoffe dürfen nur in der für den Auftrag erforderlichen Menge mitgebracht werden.
- Reste der Gefahrstoffe und deren Verpackung sind nach Erledigung des Auftrages vom Auftragnehmer wieder mitzunehmen. Eine Lagerung durch AVK erfolgt nicht oder nur mit Genehmigung der Werkleitung.

## 12. Umgang mit Kranen und Hebezeugen

- Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist der Kran für die Dauer der Arbeiten stillzusetzen und mit Vorhängeschloss am Hauptschalter zu sichern. Die Bedienung von Kranen durch Fremdfirmen ist nur mit Erlaubnis der Instandhaltungsleitung und nach einer Einweisung gestattet.

## 13. Umgang mit Leitern, Gerüsten und Hubarbeitsbühnen

- Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen müssen geltenden Vorschriften entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit Befähigungsnachweis und PSA gegen Absturz bedient werden.
- Die Aufstellung und Veränderung von Gerüsten darf nur von einer befähigten Person vorgenommen werden.
- Bei Arbeiten in Höhen sind ausreichende Gerüste und Sicherungseinrichtungen zu verwenden.

**Ferner sind die Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln der Besucher-Anmeldung zu beachten!**

**Bestätigung der Einweisung und Verpflichtung:**

**Datum**

**Unterschrift Auftragnehmer**